

**Neue Abstimmung zwischen Gesundheitsamt und Schulträger zu
den neuen Quarantäneregeln in den Schulen mit sofortiger
Gültigkeit (Stand 22.11.2021)**

betroffene Person	als	Quarantänetage ab Datum der Testung	notwendiges Testat
SuS (nach § 15 Corona-Test-Verordnung)	Index	5 Tage, wenn vollständige Impfung und symptomlos 14 Tage, wenn Symptome	PCR-Test Schnelltest, liegt jedoch ein schwerer Krankheitsverlauf vor, dann PCR-Test
SuS (Schulmail+§ 17 Corona-Test-Verordnung)	enger Kontakt gem. RKI (ehemals Kat 1)	5 Tage, wenn keine Symptome auftreten (sowie die Möglichkeiten nach §17 Corona-Test-Verordnung, siehe Lehrkräfte)	am 6. Tag hochwertiger Antigen-Schnelltest oder PCR Test beim Arzt oder Testzentrum
Lehrkräfte oder an Schule anderes tätiges Personal (nach § 15 Corona-Test-Verordnung)	Index	5 Tage, wenn vollständige Impfung und symptomlos 14 Tage, wenn Symptome	PCR-Test Schnelltest, liegt jedoch ein schwerer Krankheitsverlauf vor, dann PCR-Test
Lehrkräfte oder an Schule anderes tätiges Personal (nach § 17 Corona-Test-Verordnung)	enger Kontakt gem. RKI (ehemals Kat 1)	5 Tage, wenn symptomlos 7 Tage, wenn symptomlos 10 Tage, wenn symptomlos	PCR-Test oder qualifizierter Schnelltest mit Nachweis über zwei weitere Testungen in der Woche der Quarantäne (auf eigene Kosten) Qualifizierter Schnelltest Kein Testat erforderlich

Haushaltsangehörige (nach § 16 Corona- Test-Verordnung)	enger Kontakt gem. RKI (ehemals Kat 1)	5 Tage, wenn symptomlos	PCR-Test oder qualifizierter Schnelltest mit Nachweis über zwei weitere Testungen in der Woche der Quarantäne (auf eigene Kosten)
		7 Tage, wenn symptomlos	Qualifizierter Schnelltest
		10 Tage, wenn symptomlos	Kein Testat erforderlich

Rückkehr in die Schule

Um den betroffenen Personen eine schnellstmögliche Rückkehr in die Schule zu ermöglichen, sind die erforderlichen Testate in der Schule einzuscannen und an Freitestung@moenchengladbach.de mit dem Betreff "**Q-Ende Schulname**" weiterzuleiten. Die Vorlage der Testate in der Schule impliziert das Einverständnis des Gesundheitsamtes zur Rückkehr der betroffenen Person.

Bestimmung von engen Kontaktpersonen

Sofern die allgemeinen Hygienevorgaben inkl. Lüftung eingehalten wurden, ist lediglich der Indexfall mitzuteilen. Bei besonderen Umständen sind die Personen zu melden, die mit der positiv getesteten Person in einem Zeitraum von 2 Tagen vor der Testdurchführung in Kontakt standen.

Bei besonderen Umständen sind Personen als enge Kontaktperson einzustufen, wenn:

- ein Zeitraum länger als 10 Min mit einem Abstand unter 1,5 Metern ohne beiderseitiges Tragen einer Maske bestand.
- der Unterrichtsraum gem. Hygienekonzept nicht ausreichend gelüftet worden ist.

Anmerkung

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantänereglung ausgenommen.